

Leistungsvereinbarung
gem. §§ 75 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)
für die Durchführung der Schulasistenz

Gliederung

Teil I Leistungsvereinbarung

§ 1 Gegenstand der Leistung

§ 2 Personenkreis/Zielgruppe

§ 3 Art der Leistung

§ 4 Ziel der Leistung

§ 5 Umfang, Dauer und Inhalt der Leistung

§ 6 Qualität der Leistung

§ 7 Qualifikation des Personals/personelle Ausstattung/Koordination

§ 8 Betriebsstätte/räumliche und sächliche Ausstattung

Teil II Schlussbestimmungen

§ 9 Vereinbarungszeitraum

§ 10 Änderung der Vereinbarung

§ 11 Salvatorische Klausel

§ 12 Datenschutzbestimmungen

Vereinbarung

zwischen der Ostfriesischen Beschäftigungs- und Wohnstätten GmbH

Herderstraße 19 – 21, 26721 Emden

- im Folgenden Leistungsanbieter genannt –

und der Stadt Emden

Maria-Wilts-Straße 3, 26721 Emden

- im Folgenden Leistungsträger genannt –.

Präambel

Die Stadt Emden ist als örtlicher Sozialhilfeträger für die Gewährung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach §§ 53 ff. SGB XII zuständig. Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende wesentliche Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene wesentliche Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, den Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Als Leistung der Eingliederungshilfe umfasst die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung i. S. d. § 54 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII auch Maßnahmen der Schulbildung zugunsten von Kindern und Jugendlichen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem Menschen mit einer wesentlichen oder drohenden wesentlichen Behinderung eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen. Im Nachfolgenden wird der leistungsberechtigte Personenkreis, der von den Leistungen gemäß dieser Vereinbarung sowie der Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung umfasst wird, als Schüler/Studenten betitelt.

Vor dem Hintergrund eines inklusiven Gedankens in der Leistungsgewährung (Veränderung des Schulsystems hin zu einer inklusiven Schule) werden im Rahmen der Eingliederungshilfe lebenspraktische Hilfen (I-Helfer) als Schulassistenzeleistungen erbracht, sofern sie nicht nach dem Nds. Schulgesetz dem Aufgabengebiet der Schulen zuzuordnen sind.

Diese Schulassistenzeleistungen sollen möglichst unbürokratisch erfolgen und

- den betroffenen Schülern/Studenten und ihren Eltern eine individuelle Hilfeleistung anbieten
- der Schule und dem Leistungserbringer eine größtmögliche Kontinuität und Flexibilität gewährleisten

- für den Leistungsträger zu einer Verwaltungsvereinfachung unter Wahrung der Qualität Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistung führen.

In diesem Rahmen wird folgende Leistungsvereinbarung gem. §§ 75 gem. SGB XII geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Leistung

Die Schullasistenz ist eine Maßnahme der Eingliederungshilfe im Rahmen der §§ 53, 54 SGB XII. Grundlage der fachlich-inhaltlichen Arbeit ist die individuell erforderliche Schulbegleitung.

§ 2 Personenkreis/Zielgruppe

Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach der Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Die Einschränkung der Teilhabefähigkeit ist nicht nur vorübergehend, sondern die körperliche Funktion und/oder geistige Fähigkeit weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter des Betroffenen typischen Zustand ab. Diese Einschränkungen wirken sich vor allem auf Bereiche wie z.B. Bewegung, Lernen, Kognition, soziale Kompetenz, Bewältigung alltäglicher Handlungen (Nahrungsaufnahme, Toilettengang etc.) aus. Zu dem nach § 53 SGB XII leistungsberechtigten Personenkreis zählen auch Schüler/Studenten i. S. d. § 54 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII, die eine Regel- bzw. Förderschule besuchen, sich in schulischer Ausbildung befinden oder ein (Fach-)Hochschulstudium absolvieren. Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, als leistungsberechtigt anerkannte Schüler/Studenten mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Emden nach Maßgabe dieses Vertrages zu betreuen. Das Vorliegen der vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen wird im Rahmen einer Hilfeplankonferenz geprüft.

§ 3 Art der Leistung

Die Schullasistenz ist eine bedarfsgerechte Hilfe für Schüler und Studenten, die aufgrund ihrer körperlichen und/oder geistigen Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzunehmen, eingeschränkt sind und daher auf lebenspraktische Hilfen während des Schulunterrichts angewiesen sind.

Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, die Leistungen gemäß den Festlegungen der Hilfeplankonferenz, gemäß der von ihm vorgelegten Leistungsbeschreibung und gemäß der von ihm vorgelegten Konzeption im angegebenen Umfang und in der angegebenen Qualität zu erbringen und die zur Leistungserbringung betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten.

Die Schulassistenz wird als Sachleistung nach § 53 SGB XII für den in § 2 benannten Personenkreis als ambulante und aufsuchende Hilfe erbracht. Die Begleitung durch die Schulassistenz umfasst direkte und indirekte und mittelbare Leistungen.

§ 4 Ziel der Leistung

Die Begleitung durch eine Schulassistenz soll dem in § 2 definierten Personenkreis die Teilnahme am Unterricht in Regel- bzw. Förderschulen sowie an (Fach-)Hochschulen und im Rahmen des Berufsschulunterrichts ermöglichen. Behinderungsbedingte Einschränkungen sollen durch die Schulassistenz überwunden bzw. reguliert werden, um die Teilhabe unter schulischen und gesellschaftlichen Gesichtspunkten sicherzustellen. Die Unterstützung erfolgt mit dem Ziel, den betroffenen Schüler/Studenten mit der Zeit zu befähigen, die schulischen Anforderungen möglichst auch allein bewältigen zu können.

§ 5 Umfang, Dauer und Inhalt der Leistung

Umfang, Dauer und Inhalt der Leistungen richtet sich nach dem individuellen Bedarf des behinderten Schüler/Studenten sowie den Gegebenheiten der Schule, Berufsschule oder (Fach-)Hochschule; sie werden auf der Grundlage einer Hilfeplankonferenz mit dem Leistungsberechtigten, ggf. seiner/seinem Erziehungsberechtigten und dem Leistungsanbieter durch den Leistungsträger festgelegt.

Ausgeschlossen sind:

- Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen der von dieser Vereinbarung umfassten Schulformen stehen,
- Beförderungskosten
- originäre Vermittlung von Lerninhalten (Umsetzung des Lehrplans, sonderpädagogische Förderung)
- Pflegeleistungen in einem Umfang, der nur von hierfür explizit ausgebildeten Pflegefachkräften abgedeckt werden kann.

Bei der Dienstleistung „Schulassistenz“ handelt es sich um notwendige Unterstützungsleistungen während des Schulbesuchs, bei schulischen Veranstaltungen sowie während des (Fach-)Hochschulbesuchs oder des Berufsschulbesuchs im Rahmen einer Ausbildung. Die Unterstützungsleistungen richten sich nach dem individuell festgelegten Bedarf des Schülers/Studenten. So kann der Einsatz eines Schulassistenten beispielsweise während des gesamten Schultages, für bestimmte Schulstunden oder nur in bestimmten Situationen erforderlich sein.

Zum Aufgabenspektrum eines Schulassistenten gehören insbesondere:

5.1 direkte Leistungen (einzelfallbezogene Hilfeleistungen)

5.1.1 lebenspraktische Hilfestellungen

Lebenspraktische Hilfestellungen umfassen alle Verrichtungen, die zur Selbstversorgung und zum Umgang mit Lernmaterial und Hilfsmitteln nötig sind sowie die Unterstützung bei sozialen Aktivitäten, insbesondere außerhalb der Lernzeiten.

Dazu gehören im Einzelnen folgende Hilfestellungen:

- Begleitung zum Schulweg und zurück, sofern der Weg individuell zurückgelegt wird
- Unterstützung bei Toilettengängen
- Unterstützung beim An- und Ausziehen
- Unterstützung beim Transport bzw. bei der Bewältigung der Wege
- Unterstützung beim Essen
- Unterstützung bei der Hilfsmittelbereitstellung
- Unterstützung beim Ordnung halten der Schulsachen
- Unterstützung bei motorischen Verrichtungen
- Beaufsichtigung und Unterstützung bei Pausenaktivitäten
- Unterstützung bei der Gestaltung sozialer Kontakte
- Sonstige Unterstützung in Bezug auf Strukturierung, Einteilung und Orientierung im schulischen Alltag.

5.1.2 pädagogische Aufgaben

Die pädagogischen Aufgaben eines Schullehrer/iner Schullehrerin beziehen sich einerseits auf die Förderung, andererseits auf die Zusammenarbeit mit der Schule, d. h. sowohl mit den Lehrern als auch mit den Mitschülern, und auf die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Therapeuten etc.

Im Schulalltag bietet der Schullehrer/die Schullehrerin folgende Hilfestellungen:

- Gewährleistung von Orientierung und Sicherheit im Schulalltag
- Anleitung zu größtmöglicher Selbstständigkeit und Förderung der Eigenverantwortung
- Unterstützung in Krisensituationen und bei der Bewältigung unangemessener Verhaltensweisen
- Hilfen bei der Umsetzung der Lerninhalte in Absprache mit den Pädagogen
- Hilfen bei der Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten
- Weiterentwicklung sozialer Fähigkeiten, u. a. durch die Förderung der Integration
- Förderung der Konzentrationsfähigkeit und Motivation.

5.2 indirekte Leistungen (alle zur Organisation des Dienstes und des Arbeitsablaufs sowie zur Qualitätssicherung notwendigen Tätigkeiten und Maßnahmen)

In der Zusammenarbeit mit der Klasse/der Schule bietet der Schullehrer/die Schullehrerin folgende Hilfestellungen:

- enge Kooperation mit den Pädagogen der Schule
- Orientierung an dem pädagogischen Konzept der Schule

- Mitwirkung an der Erstellung von Förderplänen und Entwicklungsberichten
- Austausch und Weitergabe relevanter behinderungsbedingter Informationen an die Lehrkräfte/Dozenten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (s. § 12 dieser Vereinbarung)
- Information der Lehrkräfte/Dozenten über die Inhalt der Schulassistenz
- Einfügen in der Lehrerkollegium/Dozentenkollegium
- Interessenvertretung des Schülers/Studenten und Vermittlungsrolle zwischen Lehrkräften/Dozenten, der Klasse und dem Schüler/Studenten.

In der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und anderen an der Förderung beteiligten Personen bietet der Schulassistent/die Schulassistentin folgende Hilfestellungen:

- enge Kooperation mit den Eltern/Erziehungsberechtigten: gemeinsame Zieldefinition und regelmäßige Zielüberprüfung sowie regelmäßiger Austausch im Rahmen der durch den Leistungsträger initiierten Hilfeplanung
- Zusammenarbeit mit Therapeuten und pädagogischen Fachkräften
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen.

5.3 mittelbare Leistungen (klientenbezogene, klientenübergreifende Tätigkeiten, Fahrt- und Wegezeiten)

Strukturelle Aufgaben sind als Leistungen hinsichtlich der Qualitätssicherung zu verstehen und werden nachfolgend im Einzelnen aufgeführt:

- Erarbeitung aller für die Tätigkeit notwendigen Fertigkeiten und Informationen (z. B. über spezifische Behinderung, Unterstützungsbedarf)
- regelmäßige und zeitnahe schriftliche Dokumentation sowie Reflexion und Zielüberprüfung der eigenen Arbeit (individuelle Förderplanung zur Umsetzung der individuell in der Hilfeplanung getroffenen Ziele)
- regelmäßige Teilnahme an Dienstbesprechungen und Fortbildungen.

5.4 Abgrenzung zu Aufgaben der Schule

Die Schulassistenz beinhaltet keine Leistungen, die zum Lehrauftrag und zu den Aufgaben der Schule – insbesondere nach dem Nds. Schulgesetz – gehören, sie vermittelt keine schulischen Lerninhalte; die pädagogischen Aufgaben einer Lehrkraft gehören z. B. nicht in das Leistungsspektrum einer Schulassistenz.

5.5 Betreuungsvertrag

Nach Kostenzusage des Leistungsträgers ist vom Leistungsanbieter ein Betreuungsvertrag mit den Eltern/Erziehungsberechtigten des minderjährigen Schülers/Studenten bzw. dem volljährigen Schüler/Studenten selbst abzuschließen. Der – insbesondere nach Dauer, Art und Umfang der Betreuung – vom Leistungsträger im Rahmen der Hilfeplankonferenz ermittelte und festgelegte Hilfebedarf ist zum Vertragsbestandteil zu machen.

5.6 sonstige Bestimmungen

Im Rahmen von gemeinsamen Hilfeplankonferenzen ist der Leistungsanbieter verpflichtet, mit dem Leistungsträger sowie allen an der Maßnahme Beteiligten regelmäßig über die Fortsetzung, Veränderung oder auch Beendigung der Hilfe zu beraten. Die Hilfeplankonferenzen sind Grundlage für eine Entscheidung über Art und Dauer der (weiteren) Hilfeleistung durch den Leistungsträger.

Bei Urlaub, Ausfall oder Erkrankung eines Mitarbeiters wird seitens des Leistungsanbieters jederzeit eine Vertretung sichergestellt.

Die Dauer der Dienstleistung der Schullassistenten wird vom Leistungsträger für einen bestimmten Zeitraum festgelegt und muss nach Ablauf des Bewilligungszeitraums von den Eltern/Erziehungsberechtigten (bzw. bei volljährigen Leistungsberechtigten von diesen selbst) neu beantragt werden; der Leistungsanbieter darf mit der Durchführung der Leistung erst nach Bewilligung durch den Leistungsträger fortfahren.

Nimmt der Leistungsberechtigte die vom Leistungsträger aufgrund der Hilfeplankonferenz festgelegte Leistung – teilweise oder gänzlich – nicht in Anspruch, hat der Leistungsanbieter keinerlei Vergütungsanspruch gegen den Leistungsträger.

Die Dienstleistung ist in folgenden Fällen vorzeitig zu beenden:

- Wechsel an eine Schule, zu deren Besuch keine Schullassistenten erforderlich ist oder die nicht im Einzugsbereich des Leistungsanbieters liegt
- erfolgte Zielerreichung (wenn dem Schüler/Studenten der Besuch der Schule/Berufsschule/(Fach-)Hochschule ohne Schullassistenten möglich ist)
- wenn inhaltliche Gründe gegen eine Fortführung der Maßnahme sprechen (z. B. Eigen- und/oder Fremdgefährdung, erhöhter medizinischer Pflegebedarf oder Substanzmissbrauch/Suchterkrankung)
- bei Vorliegen mangelnder Mitwirkung
- wenn die Leistungen nicht zu den vereinbarten Bedingungen erbracht werden.

§ 6 Qualität der Leistung

Der Leistungsanbieter ist dafür verantwortlich, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen der vereinbarten Qualität entsprechen.

Insbesondere ist er verpflichtet:

- dem Leistungsträger eine fachlich ausdifferenzierte Konzeption vorzulegen, welche durch den Leistungsanbieter stetig – auch hinsichtlich der Qualitätssicherungsmaßnahmen – weiterentwickelt, optimiert und bedarfsgerecht fortgeschrieben wird
- bezüglich der Qualitätssicherung mit anderen Anbietern vor Ort zu kooperieren

- die zu erbringenden und erbrachten Leistungen für jeden Leistungsberechtigten fortwährend transparent, nachvollziehbar und im angemessenem Umfang zu dokumentieren und sachgerecht fortzuschreiben, was auch die Darstellung des individuellen Unterstützungsbedarfs und die Abstimmung und Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, dem betreffenden Schüler/Studenten, Schulpersonal, Schülern und ggf. dritten Fachstellen mit einschließt
- die Leistungen ausreichend, zweckgebunden und wirtschaftlich zu erbringen und das Maß des Notwendigen nicht zu überschreiten
- zu folgenden Anlässen einzelfallbezogene Berichte in standardisierter Form zu erstellen: Entwicklungsberichte, spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums; diese müssen mindestens Aussagen über die Ausgangssituation, bewilligte Leistung, Zielerreichung und Zukunftsperspektive enthalten
- sofern weitere Berichterstattungen, wie z. B. Abschlussberichte, benötigt werden, diese innerhalb von vier Wochen vor Beendigung der Leistung dem Leistungsträger vorzulegen
- dem Leistungsanbieter einmal jährlich eine Aufstellung über das eingesetzte Personal mit Angabe der Qualifikation, spätestens zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres, zur Verfügung zu stellen
- die Qualität der Leistungen in Form von Dienstbesprechungen und fachlich qualifizierter Beratung und Begleitung sicherzustellen.

Der Leistungsanbieter verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Qualitätsmerkmale:

- Organisation und Planung der Hilfe in Abstimmung mit dem Leistungsträger, der Schule und – soweit notwendig – mit dem Erziehungsberechtigten. Die Organisation und Hilfeplanung werden in einer Zielvereinbarung festgelegt.
- Die Geeignetheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Schulassistenten wird durch den Leistungsanbieter sichergestellt. Ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Schulassistenten und Schulassistentinnen. Angemessene Einarbeitung, evt. notwendige Probezeiten und Fortbildungen werden durch den Leistungsanbieter sichergestellt.
- Organisation eines sofortigen Helferwechsels durch den Leistungsanbieter, soweit sich die Nichteignung eines Schulassistenten/einer Schulassistentin während des Bewilligungszeitraums erweisen sollte.
- Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale.
- Kontinuierliche Begleitung der Schulassistenz durch die Leitung des Leistungsanbieters.
- Verlässlichkeit durch Sicherstellung von Vertretung.
- Kontinuität der Einsätze der Schulassistenz innerhalb des Bewilligungszeitraums.
- Urlaub und Fortbildung der Schulassistenz nach Möglichkeit in den Schulferien.
- Aktive Zusammenarbeit der Dienstleitung mit der Schulleitung

- Einordnung der Betreuungsarbeit in das jeweilige pädagogische und didaktische Konzept.
- Flexible Einsatzbereitschaft und Fähigkeit zur kurzfristigen Übernahme der Betreuung verschiedener Schüler/Studenten.

Näheres zur Qualität der Leistungen regeln – neben dieser Leistungsvereinbarung – auch die zwischen den Parteien abzuschließende Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung.

§ 7 Qualifikation des Personals/personelle Ausstattung/Koordination

Der Leistungsanbieter hat für die Schullassistenz ausreichend geeignetes Personal mit folgenden Qualifikationen zur Verfügung zu stellen:

- Diplom/BA/MA Sozialpädagoge/In (oder eine vergleichbare Qualifikation)
- MitarbeiterInnen mit artverwandter fachlicher Qualifikation, z. B. als ErzieherIn oder HeilerziehungspflegerIn, Krankenschwester bzw. Krankenpfleger
- MitarbeiterInnen anderer Berufsgruppen oder sonstige MitarbeiterInnen, sofern diese im Umgang mit Betroffenen des Personenkreises gem. § 2 speziell geschult sind.

Der Leistungsträger legt aufgrund des Ergebnisses der Hilfeplankonferenz fest, welches Personal mit welcher Qualifikation im Einzelfall einzusetzen ist; in jedem Fall ist keine medizinische Behandlungspflege durch das einzusetzende Personal zu leisten.

Der Leistungsanbieter stellt für die Koordinierungs- und Beratungsaufgaben eine geeignete Fachkraft (pädagogische Leitung) zur Verfügung. Ebenso verpflichtet dieser sich, geeignete Fort- und Weiterbildungen und Supervision der Fachkräfte sicherzustellen.

Nach Festlegung des individuellen Hilfebedarfs im Rahmen der Hilfeplanung koordiniert der Leistungsanbieter den fach- und bedarfsgerechten Einsatz des Personals unter Berücksichtigung einer Bezugsbetreuung, um die kontinuierliche Begleitung des Leistungsberechtigten durch eine/n Mitarbeiter/in – bzw. im Vertretungsfall durch eine/n weitere/n Mitarbeiter/in – sicherzustellen.

Wünscht der Schüler/Student eine geschlechtsspezifische Auswahl der Schullassistenten, so wird der Leistungsanbieter bei der Personalauswahl dem Wunsch entsprechen.

§ 8 Betriebsstätte/räumliche und sachliche Ausstattung

Der Leistungsanbieter hat seinen Sitz und seine Büroräume in der Herderstraße 19, 26721 Emden. Er verfügt über die betriebsnotwendige und erforderliche räumliche und sachliche Ausstattung; seine Büro- und Gemeinschaftsräume sind barrierefrei gestaltet.

Die Leistung der Schullassistenz wird überwiegend in den Schulen/Berufsschulen/(Fach-)Hochschulen der betreuten Jugendlichen und Studenten erbracht.

§ 9 Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2016 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2017. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Das Recht der außerordentlichen Kündigung richtet sich nach § 78 SGB XII.

§ 10 Änderungen/Ergänzungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigung, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in dieser Vereinbarung.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

Der Leistungsanbieter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsanbieters sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der betreuten Personen durch den Leistungsanbieter erhoben, gespeichert, bearbeitet und, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X besteht, an berechnigte Dritte, insbesondere den Leistungsträger, übermittelt werden.

Die Daten sind bei dem Betroffenen mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck (Transparenzgebot) zu erheben. Soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X nicht vorliegt, können die Daten nur mit einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung des Betroffenen verarbeitet werden. Die Einwilligung zur Erhebung und Übermittlung der Daten ist jederzeit widerruflich. Der Betroffene ist auf seine Rechte zur Auskunft/Akteneinsicht, Berechtigung, Löschung, Sperrung etc. hinzuweisen.

Emden, den

(für die Ostfriesische Beschäftigungs- und
Wohnstätten GmbH)

(Stadt Emden – Der Oberbürgermeister)

Anlage: Konzeption